



Bundesministerium der Finanzen

Änderung der Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien)

Vom 21. Juni 2021

Die Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien) vom 28. März 2011 (BAnz. S. 1229), die durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Oktober 2014 (BAnz AT 21.10.2014 B3) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Leistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhalten durch NS-Unrecht geschädigte Personen, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung oder wegen ihres gesellschaftlichen oder persönlichen Verhaltens vom NS-Regime als Einzelne oder Angehörige von Gruppen angefeindet wurden und denen deswegen Unrecht zugefügt wurde. Hierzu zählen unter anderem Euthanasie-Geschädigte, Zwangssterilisierte, Homosexuelle und von den Nationalsozialisten als sogenannte Asoziale und Berufsverbrecher Verfolgte. Als Unrecht gelten auch gesetzmäßig verhängte Strafen, wenn sie, auch unter Berücksichtigung der Zeit-, insbesondere der Kriegsumstände, als übermäßig bewertet werden müssen.“

2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Antrag ist bei der Generalzolldirektion, Service-Center Köln, zu stellen.“

3. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 15. Juni 2021 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2021

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen

Olaf Scholz
